Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2800/23

Titel der Drucksache Antrag der Fraktionen DIE LINKE.; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Mehrwertstadt Erfurt zur Drucksache	
2611/23 Hinweisgeberschutzgesetz umsetzen!	
Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme öffentlich	
Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:	
Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.
Stellungnahme	
Die Aufgabe zur Umsetzung eines Hinweisgeberschutzsystems erledigt der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO in eigener Zuständigkeit. Im Übrigen unterliegt sie seiner Organisationsgewalt nach § 29 Abs. 3 Satz 1 ThürKO.	
Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit nicht, mit der Folge, dass keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates bestehen.	
Sollten die einreichenden Fraktionen auf Behandlung der Drucksache im Stadtrat/Ausschuss bestehen, wird der Oberbürgermeister oder der jeweilige Vertreter im Amt nach Aufruf der Drucksache in der Sitzung nach § 17 Absatz 1 Nr. 4 GeschO die Vertagung der Drucksache wegen fehlender Zuständigkeit des Ausschusses nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 ThürKO beantragen. Sollte dem Antrag mehrheitlich nicht gefolgt werden, wird der Oberbürgermeister oder der Vertreter im Amt unmittelbar nach der Abstimmung den Vollzug des Beschlusses aussetzen und damit das Verfahren nach § 44 Satz 1 ThürKO einleiten.	
Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:	
Anlagenverzeichnis	
Kühnert Unterschrift Amtsleitung	07.12.2023 Datum
Ontersellint Amisteriung	Datuiii